Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 8. u. 22. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
2.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

[illegible] KOSMOS [illegible]
[illegible]
Anzeigen-Preis: [illegible]
[illegible]

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

6. Jahrgang | **Poznań, den 22. Mai 1931** | **Nr. 10**

Die Rationalisierung.

Jeder kennt das Wort, er kennt es als das Schlagwort des Jahrzehnts, als den Ausdruck moderner Produktionsmethode, er kennt einzelne Anwendungsgebiete, aber wenige sind sich nur der schweren wirtschaftspolitischen Auswirkungen bewußt. Es bestehen bei den üblichen volkswirtschaftlichen Betrachtungen zweierlei entgegengesetzte Standpunkte, die einen bezeichnen die Rationalisierung kurz als den Hauptschuldigen der Wirtschaftskrise, die anderen gehen an der Rationalisierung vorbei, ohne sich um sie zu kümmern. Ist der zweite Weg ein großer Fehler, birgt der erste die schwere Gefahr in sich, daß man über die Rationalisierung, die so viel Unheil angerichtet haben soll, den Stab bricht und so den begrüßenswerten Fortschritt auf dem Gebiete wachsender Planmaßigkeit der Wirtschaft zum Stillstand, ja, zum Rückschritt bringt. Es ist auch richtig, daß billig produziert werden muß und eine nach dem Kriege verarmte Menschheit kann nicht Preise bewilligen und bezahlen, die einst vor dem Kriege gefordert werden durften. Billig muß erzeugt werden, um den Absatz der industriellen Produkte trotz der bestehenden Kaufkraft, zu heben, dies alles ware nicht möglich, wenn man die erstandene Planmaßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Wirtschaftslebens verlieren würde. Eine Anerkennung der Bedeutung und Unentbehrlichkeit der Rationalisierung beinhaltet aber noch lange nicht die Billigung der derzeitigen Anwendungsmethoden, die tatsachlich, trotz gegenteiliger Behauptungen, die zum Schutze des Rationalisierungsgedankens erhoben werden, an der derzeitigen Krise in großem Ausmaß mitschuldig ist.

Die Rationalisierung, die eine Erleichterung der Regielasten des betreffenden Unternehmens mit sich bringt, wurde schon aus diesem Grunde freudig begrüßt, aber die Verbundenheit des einzelnen Betriebes mit der Volkswirtschaft ist heute, angesichts der durch Zollschranken in erhöhtem Maße bestehenden Bindung an den Inlandsmarkt, größer als jemals. Jeder durch den Rationalisierungsprozeß um seine Beschaftigung gebrachte Arbeiter stellt für die Gesamtwirtschaft und ebenso auch für den betreffenden Betrieb, der ihn entlassen hat, eine Belastung dar, mag dies auch für den ersten Blick paradox aussehen.

Wenn in dem betreffenden Staate eine Arbeitslosenunterstützung in irgendeiner Form besteht und in den meisten ist dies der Fall, dann belastet der nun beschaftigungslos gewordene das Wirtschaftsbudget und erhöht durch die Masse an Arbeitslosen die Inanspruchnahme der Steuerlast, gleichzeitig kann er naturlich mit den bescheidenen Mitteln der Unterstützung auch keinen bemerkenswerten Konsumfaktor mehr darstellen, erst recht nicht, wenn er nicht einmal diese Unterstützung erhalt. Der Arbeitslose als Opfer des Rationalisierungsprozesses belastet demnach die Steuerlast des Unternehmens und setzt gleichzeitig die Möglichkeit des Absatzes durch den Ausfall einer Kaufkraft herab. Dies klingt merkwürdig, weil man sich solche Auswirkungen bei der Entlassung eines einzelnen Arbeiters, Angestellten, nicht vorstellt, aber darin liegt eben der große Fehler, man übersieht, daß dieses Faktum vervielfacht, in Zehntausenden und Hunderttausenden eine wirtschaftspolitische Erscheinung darstellt.

Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um eine klare Folgeerscheinung, sondern um eine gegenseitige Wechselwirkung. Die Arbeitslosigkeit ist, wie man taglich hört, eine Folgeerscheinung der Krise, die Krise selbst aber eine Konsequenz der aus der Arbeitslosigkeit entstehenden Absatzkrise, der Stockung im Konsumprozeß. Es ist wirklich überflussig daruber zu richten, welche der beiden Erscheinungen primar ist und es genügt, festzustellen, daß eine Lösung des Krisenproblems ohne eine Lösung der brennenden Frage der Arbeitslosigkeit undenkbar ist. Dabei ist an keinerlei staatliche Grenzen gedacht, denn die Wirtschaft eines Staates leidet an der Arbeitslosigkeit im Nachbarstaate nicht weniger als an der im eigenen Lande. Will man daraus eine Lehre ziehen, dann muß man sich daruber klar werden, daß dem einzelnen Unternehmer zugegebenermaßen damit geholfen ist, daß er durch Arbeiterentlassungen seine Regien hinabdrückt, um die Krise leichter überdauern zu konnen, aber von einer höheren, universellen Warte aus gesehen, verschlimmert er damit die Wirtschaftslage, weil er das Heer der Beschaftigungslosen vermehrt, die Kaufkraft um einen Kopf geschwacht hat. Besonders gefahrlich sind naturgemaß Erscheinungen einer plötzlichen Entlassung großer Anzahl von Arbeitern oder Angestellten, denn dadurch tritt diese Schwachung der Kaufkraft erschutterungsmaßig auf und stört empfindlich, ohne Übergang, das ewig unentbehrliche Gleichgewicht zwischen Produktion und Verbrauch.

Aus diesen Erwagungen ergibt sich die Folgerung, daß vom Standpunkt der augenblicklichen Volkswirtschaftsnotwendigkeiten eine Rationalisierung begrüßenswert ist, wenn sie eine Steigerung der Produktionsmenge und damit eine Verbilligung des Einzelproduktes herbeiführt, daß sie aber abgelehnt werden müßte, wenn ihr Zweck nur Ersparung an Arbeitskraft, also Entlassungen von Arbeitskraften sein soll. Diese klare Entwicklung eines schon oft dargelegten Gedankenganges wird zugegebenermaßen zu einem großen Teil als Theorie gekennzeichnet, durch die Unmöglichkeit die Produktionsmenge zu steigern. Wohin? lautet die Frage der Industrie, die überall durch Zollmauern gehindert, an eine Vermehrung ihrer Erzeugung nicht denken kann, da sie keinen Absatz dafür findet.

Es ist nicht die Rationalisierung, die diese Krise verschuldet hat, sondern ihre verfehlte Anwendung und die

Schranken, die Staat gegen Staat errichtet hat, nicht die Maschine, die Menschen brotlos macht, weil sie einzeln, Hunderte von ihm ersetzt, verjagt, überflüssig erscheinen laßt, ist des Menschen wirtschaftlicher Feind, sondern der Mensch selber ist in seiner Schwache, sein wahrer Gegner, er erkennt die Ursachen, er weiß, daß die gegenseitige Absperrung, die Zerstückelung des Weltmarktes, die Zertrümmerung normalen Güteraustausches das wahre Grundübel ist und dennoch ist er zu schwach oder zu trage, um entschlossen Abhilfe zu schaffen. Wie alle Schwachen und Tragen schiebt er alle Schuld auf andere, so ein Sündenbock ist für ihn auch die Rationalisierung. Dr. H. K.

Ist vollständige Entziehung der Schankkonzession möglich?

Gerichtsentscheidung in Sachen des Verkaufs von Getränken bis zu 2,5% Alkoholgehalt.

Einem Gastwirt in Mewe war die Vollkonzession mit dem 30. April 1931 nach vorangegangener sechsmonatiger Kündigung entzogen worden. Er hat den Verkauf von Getranken bis zu 2,5 Prozent Alkoholgehalt von vornherein weiter getatigt, weil er im Besitze des „Świadectwo Przemysłowe“ (Gewerbepatentes) für diesen Zweig seines Unternehmens war.

Nach langerer Zeit erschien ein Beamter der Finanzkontrolle und nahm ein Protokoll in dieser Angelegenheit auf, in welchem der Beklagte zum Ausdruck brachte, dass er sich weigere, den Verkauf freiwillig einzustellen. Der Beamte verbot ihm den Weiterverkauf nicht. Etwa vier Wochen nach Aufnahme des Protokolls erging ein Verbot des Weiterverkaufs von seiten der Starostei, welchem der Beklagte sofort Folge leistete, aber auch sofort gegen dieses Verbot eine Beschwerde über die Starostei an die Wojewodschaft einreichte. Er berief sich in dieser Beschwerde auf § 359, Abs. 2 der Verordnung des Finanzministers vom 7. 2. 1928 betr. das Spiritusmonopol, welcher besagt, dass der Verkauf dieser Getranke auf Grund der Anmeldung beim Urząd Skarbowy und nach Erteilung eines Akzisenpatentes durch dieses Amt stattfinden kann. Die Anmeldung hatte der Beklagte getatigt und das Akzisenpatent erbeten; es war ihm ohne Grund verweigert worden. Etwa 3 Wochen nach der Einreichung der Beschwerde an die Wojewodschaft, in welcher der Beklagte im Falle der Verweigerung der Genehmigung des Verkaufs dieser Getranke die Klage auf Schadenersatz angesagt hatte, erhielt er von der Starostei die Nachricht, dass das Verbot zurückgezogen sei. Inzwischen fand der Termin statt, in dem der Angeklagte von der ihm zur Last gelegten Uebertretung freigesprochen wurde (Burggericht Mewe, 16. 4. 1931, sygn. akt. 11. Kg. 125/31).

Das Monopolamt hat den Beklagten wegen des Verkaufs niedrigprozentiger Getranke ohne Akzisenpatent lediglich mit 10 zł in Strafe genommen.

Der Vorgang zeigt, dass die vollkommene Entziehung des Verkaufs niedrigprozentiger Getranke mit Rechtskraft nicht erfolgen kann, wenn

1. der Betroffene im Besitz des Gewerbepatentes für den Schankbetrieb ist und
2. die Anmeldung der Absicht des Verkaufs dieser Getanke bei dem zustandigen Urząd Skarbowy erfolgt ist;
3. bisher keine zweimalige gerichtliche Bestrafung wegen Uebertretung der Schankbestimmungen erfolgt ist (als Vollkonzessionar);
4. nicht zweimal die Aufbewahrung oder der Verkauf von Getranken nachgewiesen ist, welche einer Konzession bedürfen (§ 392, Abs. 1 vorgen. Ges.);
5. nicht ein Antrag der Kreisbehörde der allgemeinen Verwaltung wegen zweimaliger Uebertretung des Gesetzes vom 23. 4. 1929 vorliegt (betr. die einschrankenden Bestimmungen für den Verkauf an Sonn- und Festtagen und den Tagen vor und nach solchen, sowie zu besonderen Anlassen getroffenen Anordnungen) oder ein Gutachten der Kreiskommission zur Bekampfung des Alkoholismus, welches das Eingehen von Schankstatten für notwendig erachtet, nicht eingereicht worden ist (§ 392, Abs. 2 vorgen. Gesetzes).

Buchführung als Grundlage der Umsatzsteuerveranlagung.

Die Praxis der Steuerbehörden der letzten Jahre hat ergeben, dass der Kaufmann oder Gewerbetreibende, der keine vorschriftsmassigen Bücher führt, durch dauernde zu hohe Steuereinschatzungen allmahlich um sein Vermögen gebracht wird. Die einzige Möglichkeit, sich vor hoher Steuereinschatzung zu schützen, besteht in der Führung vorschriftsmassiger Bücher. Eine Buchführung gilt nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes als „vorschriftsmassig“, wenn sie nach den Grundsatzen des Handelsgesetzbuches und der Handelsbrauche geführt wird. Alle übrigen Buchführungen gelten als nicht vorschriftsmassig. Nach den Angaben der Statistik des Finanzministeriums ist das Verhaltnis der vorschriftsmassigen Buchführungen zur Gesamtzahl der geführten Bücher in Polen verhaltnismassig ungünstig. Im Jahre 1929 haben in Polen 32 437 Betriebe Bücher geführt, davon waren 14% unvorschriftsmassig. Eine der verbreitetsten unvorschriftsmassigen Buchführungen ist das sogenannte „Umsatzbuch“. In dieses Buch werden die getatigten Verkaufe des Unternehmens auf Grund der ausgestellten Rechnungen bzw. Kassenzettel eingetragen. Andere Eintragungen enthalt das Umsatzkonto einer vorschriftsmassigen Buchführung. Dieses Buch kann daher nicht, da es nicht samtliche Vorgange im Unternehmen enthalt, als vorschriftsmassige Buchführung gelten. Umsatzbücher werden in der Regel von kleineren Unternehmen geführt, die glauben, dass eine vorschriftsmassige Buchführung über ihre Verhaltnisse ginge und sie sich eine solche nicht leisten konnen. Umsatzbücher werden bezeichnenderweise am haufigsten im ehemals preussischen Teilgebiet geführt. Dies liegt daran, dass die Kaufmannschaft hier zu deutscher Zeit an eine liberalere und rücksichtsvollere Besteuerung gewöhnt war. Dieses Festhalten immer am alten bedeutet natürlich eine Rückstandigkeit und wirkt sich für die Kaufmannschaft selbst sehr schadlich aus, da nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes des Einkommensteuergesetzes und nach einer grossen Anzahl von Gerichtsurteilen der obersten Instanzen, Buchführungen bei der Steuerveranlagung einen besonderen Rechtsschutz geniessen.

Handelsbücher, die den Anforderungen des Handelsgesetzbuches entsprechen, gelten, wie schon erwahnt, als vorschriftsmassige Buchführung und besitzen bei der Steuerveranlagung vollkommene Beweiskraft, das bedeutet, dass Tatsachen und Zahlen, die eine vorschriftsmassige Buchführung enthalt, grundsatzlich nicht beanstandet werden dürfen. Umsatzbücher dagegen können nicht als Handelsbücher im Sinne des Handelsgesetzbuches gelten und geniessen daher nicht diesen Rechtsschutz. Umsatzbücher gelten bei der Steuerbehörde als nicht ausreichender Beweis.

Bei Führung vorschriftsmassiger Handelsbücher darf die Steuerbehörde die Veranlagung nur in zwei Fallen abweichend von den Angaben der Buchführung bzw. der Steuererklarung durchführen: erstens, wenn der Steuerzahler im Widerspruch zu den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes Umsatzpositionen gebucht hat; in diesem Falle ist die Steuerbehörde verpflichtet, dem Steuerzahler mitzuteilen, welche Positionen und auf Grund welcher Bestimmungen solche als steuerpflichtiger Umsatz gelten; zweitens, wenn die Steuerbehörde feststellt, dass die Handelsbücher unvorschriftsmassig oder unredlich geführt worden sind; in diesem Falle ist die Steuerbehörde verpflichtet, dem Steuerzahler in Form eines Beschlusses mitzuteilen, dass seine Bücher als unvorschriftsmassig bzw. als unredlich erkannt worden sind, ferner ist eine Begründung hierfür anzugeben.

Erwahnt sei hierbei, dass der Steuerzahler gemass Art. 106 des Gewerbesteuergesetzes für die Führung unredlicher Bücher zum Schaden der Staatseinnahmen zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden kann.

Das Verfahren bei der Umsatzsteuerveranlagung ist vollkommen anders, wenn ein Unternehmen Umsatzbücher führt. Solche Steuerzahler werden so behandelt, wie diejenigen, die in der Erklarung als Nachweis des angegebenen Umsatzes nicht Bücher, sondern Notizen (zapiski), Eisenbahnauszüge usw. anbieten. Alle derartigen Unterlagen besitzen zwar eine gewisse Beweiskraft, sie binden jedoch nicht die Steuerbehörde in dem Masse wie Handelsbücher. Handelsbücher können nach vorheriger Feststellung ihrer Mangel als Beweis abgelehnt werden, die Ablehnung von Umsatzbüchern und ahnlichen Unterlagen ist dagegen für die Steuerbehörden bedeutend einfacher und bequemer.

Wenn die Steuerbehörde annimmt, dass ein vorgelegtes Umsatzbuch nicht die tatsachlich erzielten Umsatze angibt, so führt sie lediglich gemass Artikel 75 des Gewerbesteuergesetzes zusatzliche Untersuchungen durch. Die nunmehr ermittelte Höhe des Umsatzes gilt für sie als Grundlage der Veranlagung ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Art. 76 des Gesetzes, in dem es heisst, dass die Steuerbehörde die Höhe des Umsatzes nicht abweichend von den

Angaben der Buchführung annehmen darf, wenn nicht die vorgelegten Bücher als unvorschriftsmassig oder unredlich erkannt worden sind.

Als Grundlage der Veranlagung kann der Steuerbehorde nach Ablehnung der Umsatzbücher oder anderer unvorschriftsmassiger Bücher auch das Ergebnis von Besichtigungen des Unternehmens, ferner solche Verhaltnisse wie Lage, Produktionsfahigkeit, Beschaftigungszeit, Tageskasse, Informationen von Aemtern und Instituten, mit denen das Unternehmen geschäftliche Beziehungen unterhalt, Auszüge von Eisenbahn und Post, Informationen bei Privatpersonen, Kaufvertrage, Gutachten von Sachverstandigen und schliesslich auch Vergleiche mit Unternehmen derselben Branche, die unter ahnlichen Bedingungen arbeiten, dienen.

Im Gegensatz zu den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes bezuglich der Veranlagung zur Einkommensteuer ist die Steuerbehörde bei der Umsatzsteuerveranlagung nicht verpflichtet, dem Steuerzahler mitzuteilen, auf Grund welcher Tatsachen die Veranlagung abweichend von der Steuererklarung erfolgt ist. Sie ist auch nicht verpflichtet, anzugeben, welche Sachverstandigen sie gehört hat. Hieraus folgt, dass eine Veranlagung auf Grund der im vorigen Absatz genannten Unterlagen im Berufungsverfahren nicht als unrechtmassig abgelehnt werden kann. Dagegen ist die Berufungsinstanz verpflichtet, konkrete Einwande der Berufung genau zu untersuchen. Die Berufungsinstanz ist wiederum nicht gesetzlich verpflichtet, ihre Entscheidung in jedem Falle zu begründen, sie ist aber verpflichtet, konkrete Einwande der Berufung zu berücksichtigen und dementsprechend ihre Entscheidung zu treffen. Die Berufungsinstanz muss, wenn der Steuerzahler in der Berufung anführt, dass die angebotene Buchführung zu Unrecht abgelehnt worden ist, in ihrer Entscheidung gleichfalls eine diesbezügliche Erklarung abgeben. Diese Erklarung muss dem Steuerzahler mitgeteilt werden. Diese Bestimmung ist für den Steuerzahler sehr wichtig, denn ihm steht ja das Recht zu, gegen die Entscheidung der Berufungsinstanz eine Kassationsklage beim Oberverwaltungsgericht einzureichen, das in einer grossen Anzahl von Fallen die Entscheidungen der Steuerbehörden gerade in bezug auf die Beweiskraft einer Buchführung aufgehoben hat. Ueber die Form der Begründung der Entscheidung der Berufungskommission bestehen keine gesetzlichen Vorschriften, sie ist gewissermassen eine Antwort auf die konkreten Einwande der Berufung und muss sich in jedem Falle auf Unterlagen, die eine Ablehnung der Bücher begründen und alle übrigen Unterlagen der Veranlagung stützen.

Neue Einkommensteuer-Entscheidungen.

Verluste an Betriebskapital bei verpachteten Unternehmen.

Als Einkommen aus einem gewerblichen Unternehmen gilt bekanntlich die Summe der Einnahmen desselben nach Abzug der Werbungskosten. Zu diesen letzteren gehören gemass Art. 6, Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes neben den Kosten für die Erhaltung und Versicherung der Einkommensquelle auch Abschreibungen für Verluste an Gegenstanden, die zur Erzielung des Einkommens dienen.

Durch Urteil vom 13. 3. 1931 (L. R. 3285/28) hat das Oberste Verwaltungsgericht entschieden, dass solche Verluste an Gegenstanden, die zur Erzielung des Einkommens dienen, auch dann vom Einkommen abzugsfahig sind, wenn der Eigentümer das Unternehmen nicht selber führt, sondern dasselbe verpachtet hat. Die Steuerbehörde hatte den (unberechtigten) Standpunkt vertreten, dass diese Verluste gemass Art. 8, Ziffer 6 des Gesetzes nicht abzugsfahig seien, da sie nicht mit der Erzielung des Einkommens des Verpachters verbunden seien.

Veränderliche Betriebstantieme.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat durch Urteil vom 29. April 1931 (L. R. 374/29) entschieden, dass eine veranderliche Betriebstantieme, die dem Direktor eines Unternehmens auf Grund des Arbeitsvertrages und monatlich ausgezahlt wird, gemass Art. 110 des Einkommensteuergesetzes dem Gehalt zuzuzahlen ist und zusammen mit dem Gehalt zu versteuern ist.

Annahmestellen von Färbereien, Waschanstalten usw. brauchen kein Gewerbepatent.

Das Finanzministerium teilt in Erlauterung des Art. 14 des Gewerbesteuergesetzes mit, dass Annahmestellen, die von Farbereien, Waschereien, Handarbeitsinstituten und ahnlichen Unternehmen unterhalten werden und in denen lediglich Auftrage entgegengenommen und ausgeführte Arbeiten ausgeliefert werden, kein besonderes Handelspatent zu losen brauchen; für diese Annahmestellen soll in Zukunft die Lösung einer Registrierkarte ausreichend sein (Preis 10 zł). Dies gilt jedoch nur für diejenigen Annahmestellen, die von einem gewerblichen Unternehmen (Farberei usw.) unterhalten werden und nur Auftrage für dieses Unternehmen entgegennehmen. Erwähnt sei hierbei noch, dass bereits nach einer alteren Entscheidung des Finanzministeriums Annahmestellen von Farbereien, Waschereien usw. von der Zahlung der Umsatzsteuer befreit sind, und dass die Umsatze dieser Geschafte zwecks Vermeidung von Doppelbesteuerung zusammen mit dem Umsatz des dazu gehörenden gewerblichen Unternehmens (der Farberei, Waschanstalt usw.) besteuert werden.

Schuldenzinsen abzugsfähig.

Das Finanzministerium teilt durch Rundschreiben vom 24. Februar d. Js., I. D. V. 1043/2, mit, dass bei der Einkommensteuerveranlagung für juristische Personen, die vorschriftsmassige Handelsbucher führen, bezahlte Schuldenzinsen immer vom Einkommen abzugsfahig sind, ohne Rücksicht darauf, zu welchem Zwecke die Schuld aufgenommen worden ist. Mit den Schuldenzinsen sind auch andere vom Schuldner ubernommene Lasten abzugsfähig, die mit der Schuld zusammenhangen, wie Manipulationsgebühren, Provisionen, Kapitalsteuer usw. da diese nichts anderes als eine Erhöhung der Schuldenzinsen darstellen.

Auch Beiträge an Wirtschaftsverbände können abgezogen werden.

Durch ein weiteres Rundschreiben vom 27. Marz d. Js. teilt das Finanzministerium mit, dass gemass Art. 6 und 8 des Einkommensteuergesetzes Beitrage an Wirtschaftsverbande, denen der Steuerzahler angehört, sowie Ausgaben für Zeitungen und Fachzeitschriften, ferner Ausgaben für Angestellte, auch wenn solche den Charakter von freiwilligen Spenden haben, als Werbungskosten (Geschaftsunkosten) gelten und somit vom steuerpflichtigen Einkommen abzugfahig sind.

Fristverlängerung zur Bezahlung der Umsatzsteuer.

Durch Rundschreiben vom 20. April d. Js. D. V. 6860/31 hat das Finanzministerium die Termine zur Bezahlung der Umsatzsteuer wie folgt festgelegt, es ist zu bezahlen:

bis zum 15. Mai die Halfte der Differenz zwischen der eigenen Deklaration und der Bemessung durch das Finanzamt;

bis zum 15. Juni die zweite Halfte dieser Differenz;

bis zum 15. Juli die erste quartalsmäßige Vorschußzahlung;

bis zum 15. August die zweite quartalsmaßige Vorschußzahlung;

bis zum 15. Oktober die dritte quartalsmäßige Vorschußzahlung;

bis zum 15. Januar die vierte quartalsmaßige Vorschußzahlung.

Steuerermäßigungen bei der Butterausfuhr.

In Ergänzung der Rundschreiben vom 11. Mai 1928 L. D. V. 3316/4/28, 11. April 1930 L. D. V. 1575/4/30 und 29. April 1930 L. D. V. 3234/4/30 — gestattet das Finanzministerium die Befreiung aus Art. 3 Pkt. 15 des Gewerbesteuergesetzes auch auf Exporttransaktionen von Butter auszudehnen, die von privaten

Molkereien durch Vermittlung des Wirtschaftsverbandes der Molkereigenossenschaften in Posen, des Verbandes der Molkerei- und Eiergenossenschaft in Warschau, des klein-polnischen Molkerei-Verbandes, G. m. b. H. im Krakau, sowie der Molkerei-Eier-Großhandlung „A. M. Malczewski" in Warschau unter genauer Anwendung der Hinweise des Rundschreibens vom 11. Mai 1928 L. D. V. 3316/4/28, durchgeführt werden.

Die erwahnte Ermäßigung kann nur auf Molkereien Anwendung finden, die ordnungsmaßige Bücher führen. (Rundschreiben vom 2. III 1931 L. D. V. 2465/4/31).

Umsatzsteuer von Monopolprovisionen.

Bekanntlich entrichten die Handelsunternehmungen, die den Verkauf der Erzeugnisse des staatlichen Spiritusmonopols betreiben, eine Umsatzsteuer von der gezahlten Provision. Mit Rücksicht darauf, dass fast alle Unternehmungen gezwungen sind, infolge der scharfen Konkurrenz diese Erzeugnisse unter den offiziellen Preisen abzusetzen, indem den Abnehmern ein Rabatt in Form eines Teiles ihrer Provision eingeraumt wird, ist die Frage aufgetaucht, ob man als Umsatz dieser Unternehmungen die volle Höhe der ihnen vom Monopol eingeraumten Provision oder nur die tatsachlich erzielte Provision anzusehen hat. Dieser Frage kommt wichtige praktische Bedeutung in erster Linie für jene Firmen zu, die ordnungsgemasse, von der Finanzbehörde anerkannte Handelsbücher führen. Nach den von uns eingeholten Informationen nehmen einige Steuerbehorden den Standpunkt ein, dass man als Umsatz die ganze Provision ansehen müsse, wiewohl die Bücher des Steuerzahlers als ehrlich angesehen worden sind. In Anbetracht dessen, dass dieser Standpunkt der Steuerbehorden ein unrichtiger ist, wendet sich nun der Zentralverband der Likör- und Weinhandler und der Restaurateure an alle jene, welche diese Frage angeht, dass sie im eigenen wohlverstandenen Interesse sich personlich oder brieflich an die Zentrale (Warschau, Senatorska 22) wenden, um eventuell in dieser Frage entsprechende gemeinsame Bemühungen im Finanzministerium aufzunehmen, bzw. die Angelegenheit dem Obersten Verwaltungsgerichtshof vorzulegen.

Ein vernünftiger Reformplan.

Steuergerichte.

Vor etwa einem dreiviertel Jahre wurde seitens des Finanzministeriums in Aussicht gestellt, dass in allernachster Zeit eine Steuerordnung in Kraft gesetzt werden wird, die sehr viele Mangel unserer Steuergesetzgebung beseitigen sollte. Der vom Finanzministerium ausgearbeitete Entwurf dieser Steuerordnung wies jedoch derartige Mangel und Unklarheiten auf, dass sofort eine heftige Kritik an ihr von seiten der Wirtschaftskreise und der Presse einsetzte, was zur Folge hatte, dass die Regierung nicht, wie ursprünglich beabsichtigt, die Steuerordnung auf dem bequemen Dekretwege in Kraft setzte, sondern dass man sich entschloss, an der Ausarbeitung dieses ausserst wichtigen Werkes die Beteiligung der Oeffentlichkeit zuzulassen; der Entwurf wurde dem neugewahlten Parlament zugestellt, das die Steuerordnung nach Berücksichtigung von Gutachten der interessierten Wirtschaftskreise in Form eines Gesetzes erlassen soll. Wie wir erfahren, sollen nun endlich die Vorarbeiten für diese Steuerordnung demnachst beendet sein, und der neue Entwurf der Steuerordnung soll zu Beginn der Herbstsaison dem Sejm vorgelegt werden. Man hofft, dass diese neue Steuerordnung dann etwa noch im Herbst dieses Jahres in Kraft treten konne.

Eine der wesentlichsten Neuerungen, die der neue Entwurf der Steuerordnung enthalt, ist die Einführung von besonderen Steuergerichten. Diese Einrichtung wurde von den Wirtschaftsverbander angeregt und darf sicher als grosser Fortschritt begrüsst werden. Aufgabe der Steuergerichte wird es in erster Linie sein, über ungerechte Veranlagungen und ungerechtfertigte Steuerforderungen zu entscheiden. Ferner sollen die Tatigkeiten, die bisher die Berufungskommissionen ausübten, auf sie übergehen. Die Steuerzahler haben ja bekanntlich das Vertrauen zu den Berufungskommissionen wie auch zu den Veranlagungskommissionen verloren, da sie meistens Werkzeug der Behorden sind, und sich nicht als unparteiisch und zuverlassig erwiesen haben. Da samtliche Instanzen der Finanzverwaltung sich gerade bei uns in Polen durch eine willkürliche und parteiliche Behandlung aller Angelegenheiten der Steuerzahler auszeichnen, so kann die Schaffung der Steuergerichte einen wesentlichen Fortschritt bedeuten und dazu beitragen, dass Ungerechtigkeiten, wie sie bisher vorgekommen sind, in Zukunft vermieden werden. Wie gross das Bedürfnis nach der Einführung besonderer Gerichte für Steuersachen ist, davon zeugt vor allem die Tatsache, dass sich die Steuerzahler immer mehr in allen möglichen Fallen an die ordentlichen Gerichte wenden, weil sie dort einer objektiveren Behandlung ihrer Anliegen sicherer sind als bei den Steuerbehorden.

Aenderung des Zolltarifs.

Zollermaßigung für Karpfen, Hechte, Brassen und Stinte.

Auf Grund der ministeriellen Verordnung vom 29. April 1931, veröffentlicht im Dz. U. R. P. Nr. 44, vom 9. Mai 1931, Pos. 391, genießen die nachstehend aufgeführten Warengattungen in der Zeit vom 10. Mai 1931 bis 15. Juni 1931 folgende Ermäßigungen:

Pos. d. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollermaßigung
aus 37 P. Ib/II	Zander und Hechte — mit Genehmigung des Finanzministeriums	65%
P. Ib/III	Brassen — mit Genehmigung des Finanzmin.	50%
P. Ib/III	Stinte (osmerus operlanus D.) — mit Genehmigung des Finanzministeriums.	80%

Auf Grund des Art. 7, Pkt. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 1924 betr. Regelung der Zollverhaltnisse wird folgendes verordnet:

§ 1. Die Positionen 11 Pkt. 1, 51, 62 P. 5 u. 117 des Zolltarifs vom 26. Juni 1924. (Dz. U. R. P. Nr. 54, Pos. 540) im Wortlaut der Verordnungen vom 19. Mai 1925 (Dz. U. R. P. Nr. 52, Pos. 356) vom 30. Oktober 1925 (Dz. U. R. P. Nr. 113, Pos. 800) und vom 8. November 1927 (Dz. U. R. P. Nr. 101, Pos. 872) erhalten folgenden Wortlaut, wobei die Zollsatze in der neuen Geldeinheit zu verstehen sind: (Dz U R. P. Nr. 20/1928, Pos. 241):

Pos des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg in zł
11 P. 1	Nüsse, außer den besonders genannten, Kokusnüsse, essbare Kastanien, Erdnüsse, brutto....	172,—
	Anm.: Erdnüsse, eingeführt für Verarbeitung zu Oel, mit Genehmigung des Finanzministeriums..	7,50
51	Tierische Fette und Oele, fest schmierbar und flüssig, sowie Fettsauren, außer den besonders genannten; gehartete Fette aller Art:	
P. 1	Tierische Fette, roh, zerlassen, gepreßt, außer den besonders genannten, Abfallfette, Knochenfett, unabhangig von der Menge an freien Sauren; rohes Fett aus Wolle........................	1,50
P. 2	Gehartete Fette aller Art mit einem Gehalt an freien Fettsäuren:	
	a) 2 Proz. und höher, sowie deren Sauren........	1,50
	Anm.: 1: Geharteto Fette, die in Pkt. 2 Buchst. a) genannt sind, zur Raffination bestimmt und mit Genehmigung des Finanzministeriums, in unvergalltem Zustande, eingeführt	50,—
	Die Liste der zur Einführung gehärteter Fette in unvergalltem Zustande berechtigten Raffinerien wird das Finanzministerium im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern festlegen.	
	b) unter 2 Proz.	100,—
P. 3	Tran und Fischfett von Wallfischen, Seehunden und dgl., ungereinigt und deren Sauren........	1,00
P. 4	Degra (Gerberfett)	30,—
P. 5	Olein und Fettsauren (Fette die über 45 Proz. freier Fettsauren enthalten, außer Knochenfett), besonders nicht genannt:	
	a) Olein	52,—
	b) andere	72,—
P. 6	Spermazet, Palmitin u. Stearin	52,—
P. 7	Oele tierischen Ursprungs (Knochenöl, Spermazetöl, Lanolin und dgl.), außer den besonders genannten	104,—
P. 8	Fischtran, gereinigt	78,—
P. 9	Talg, neutral, auch mit einem Gehalt an freien Fettsauren von 1 Proz. und weniger, roh gepreßt, auch zerlassen, Oleomargarine, prmier jus........	15,—
P. 10	Margarine und essbare Kunstfette..............	100,—
62 P. 5	Samereien v. Industriepflanzen:	
	a) Rüben, auch Futterrüben, brutto	71,50
	b) Tabak	zollfrei
	c) Raps, Rübsen und Mohn	5,—

Pos. des Zoll-tarifs	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg in zl
	d) Senf	5,—
	e) Kürbis- und Sonnenblumenkerne	6,50
	f) Hanf	5,—
	g) Lein	5,—
	h) Rizinus, Soya-, Palmkerne, Sesam und andere nicht besonders genannten Oelsamen	zollfrei
117	Pflanzenfette, ungereinigt u. raffiniert, schmierbar, flüssig sowie ihre Sauren; Glyzerin:	
P. 1	Olivenö	32,50
	Anm.: Olivenöl, vergallt, für technische Zwecke	7,80
P. 2	Kakaobutter	32,50
P. 3	Sonnenblumenöl	85,—
P. 4	Ole: Rüb-, Lein-, Hanf-, Mohnöl	85,—
	Anm.: Rüböl zur Erzeugung von Faktis mit Genehmigung des Finanzministeriums	30,—
P. 5	Rizinusöl	100,—
P. 6	Holzöl	15 -
P. 7	Pflanzenöle, fest, bei 150 C, außer den besonders genannten, mit einem Gehalt von freien Fettsauren:	
	a) 2 Proz. und mehr:	
	I. vergallt	10,—
	II. unvergallt	25,—
	b) unter 2 Proz.	100,—
P. 8	Pflanzenöle, flüssig, bei 150 C, außer den besonders genannten:	
	a) vergallt	15,—
	b) unvergallt	100,—
	Anm. 1: Als Vergallungsmittel für Öle aus dem Punkt 7 Buchst. a) I und Pkt. 8 Buchst. a) sind anzusehen: Rosmarin-, Terpentinenöl, oder andere von dem Finanzministerium zugelassene Mittel, verwendet in der entsprechenden Qualität (ca. 0,5 Proz.), in einer Weise, daß man das Vergallungsmittel in dem vergallten Öl deutlich durch den Geruch erkennen kann.	
	Anm. 2: Öle, genannt in dem Punkt 8 b, unvergällt, mit einem Gehalt von 2 Proz. und mehr freier Fettsäuren, bestimmt zur Raffinierung, mit Genehmigung des Finanzministeriums	15,—
	Das Verzeichnis der Raffinerien, die zur Einfuhr von Pflanzenölen in unvergalltem Zustande berechtigt sind, wird der Finanzminister im Einvernehmen mit den zustandigen Ministern festlegen.	
P. 9	Turkischrotöl (Alizarinöl)	104,—
P. 10	Firnis	104,—
P. 11	Glyzerin:	
	a) ungereinigt	32,50
	b) gereinigt	97,50

§ 2. Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach Bekanntgabe in Kraft.

Sie findet auf diejenigen Transporte der in dieser Verordnung enthaltenen Waren keine Anwendung, die spatestens am Vortage des Inkrafttretens dieser Verordnung zur direkten Einfuhr nach dem polnischen Zollgebiet aufgegeben wurden.

Eine bedeutsame Entscheidung zum Wechselrecht.

Die Langsamkeit und lange Dauer von Wechselprozessen im ehem. preussischen Teilgebiet und besonders in Posen ist schon immer ein grosses Hinderniss fur die Vollstreckbarkeit protestierter Wechsel gewesen. Es ist im Rechtsleben immer so, und ganz besonders im Handelsverkehr, dass bestimmte verkehrshindernde Normen umgangen werden, und daher ist es kaum zu verwundern, dass der Verkehr nach anderen Wegen suchte, um schnellstens Vollstreckungsklauseln ohne Klageweg zu erlangen, auf Grund deren in das Vermögen des Wechselschuldners zwangsvollstreckt werden konnte. Die Gelegenheit, schneller als bei uns Vollstreckungsklauseln zu erlangen, bot sich in Kongresspolen, da nach dortigem Recht auf Grund protestierter Wechsel ohne weiteres Vollstreckungsklauseln gewahrt werden. Die kongresspolnischen Gerichte haben auch, wie bekannt, ohne weitere Beanstandungen auf Grund des Art. 161 der russischen Zivilprozessordnung Wechsel, die im preussischen Teilgebiet zu Protest gegangen waren, mit Vollstreckungsklauseln versehen.

Nicht immer entsprach eine solche vorbehaltlose Erteilung von Vollstreckungsklauseln den wirklichen Bedürfnissen eines geordneten Rechtsverkehrs. Dieser Umstand, ohne Klageweg vollstreckbare Titel zu erlangen, wurde von solchen Glaubigern ausgenutzt, die auf zweifelhafte und unrechtmassige Weise in den Besitz von Wechseln gekommen waren. Dadurch, dass ohne gerichtliche Verhandlung ein Wechsel vollstreckbar werden konnte, wurde dem Wechselschuldner die Möglichkeit genommen, sich gerichtlich gegen irgendwelche Unstimmigkeiten auf seiten des Glaubigers zu wehren. Eine Vollstreckungsgegenklage gegen solche in Kongresspolen erlangte Vollstreckungsklauseln hatte keinen Erfolg, da auch die hiesigen Gerichte den Standpunkt vertraten, dass aus einem Wechsel, der eine Vollstreckungsklausel eines anderen Teilgebiets trug, anstandslos vollstreckt werden konnte. Man war also der Meinung, dass vollstreckbare Titel, die in anderen Teilgebieten erteilt waren, nicht beanstandet werden konnten, sondern Vollstreckungstiteln unseres Teilgebiets gleichgestellt werden müssten.

Dieser Ansicht, die nicht nur von Amts- und Landgerichten unseres Teilgebiets allenthalben geteilt wurde, sondern auch in Anwaltskreisen als durchaus zulassig erachtet wurde, ist nun neuerdings durch ein Urteil des Appellationsgerichts in Posen vom 22. 4. 1931 (Aktenzeichen I. 3. W. d. 21/31) bekampft worden, in dem das genannte Gericht sich auf den Standpunkt stellte, dass man in unserem Teilgebiet in der Anerkennung vollstreckbarer Titel nicht weitergehen dürfe, als dies nach den in unserem Teilgebiet geltenden Prozessvorschriften zulassig ist. Wenn also die Zivilprozessordnung in unserem Teilgebiet nur solche vollstreckbare Titel kennt, die bei einer Mitwirkung des Schuldners in einem Gerichtsverfahren erteilt werden, oder ihm zumindest eine Mitwirkung ermöglichen, so kann man in unserem Teilgebiet nicht nur aus solchen Titeln zwangsvollstrecken, die auf Grund von protestierten Wechseln erteilt wurden, ohne dass bei ihrer Erteilung dem Schuldner die Möglichkeit zur Verteidigung gegeben war.

Das Appellationsgericht kämpft hier also gegen die Rechtsansicht der ihm untergeordneten Gerichte an, dass in Kongresspolen erteilte Vollstreckungsklauseln mit vollstreckbaren Titeln gleichzusetzen sind. Bekanntlich wird nach deutschem Prozessrecht ein vollstreckbarer Titel vom Gericht erst nach vorheriger Zustellung eines Zahlungsbefehls erteilt, ein Verfahren, das also viel umstandlicher ist als das in Kongresspolen gehandhabte, das der Vorschrift des § 794 Z.P.O. keinesfalls entspricht. Nach § 750 Z.P.O. ist eine Zwangsvollstreckung nur dann zulässig, wenn der vollstreckbare Titel die Parteien erwahnt, für und gegen die die Zwangsvollstreckung stattfinden soll. Namentlich muss eine Partei ausserdem genannt werden, ferner ausser dem Vor- und Zunamen der Beruf und Wohnsitz angegeben werden. Diesen Erfordernissen entsprechen, wie das Appellationsgericht ausführt, die Vollstreckungsklauseln auf Grund des Art. 161 der russischen Zivilprozessordnung nicht, da sie nur Stand, Vor- und Zunamen des Zwangsvollstreckenden und des Beklagten, nicht aber den Wohnsitz angeben.

Diese Entscheidung des Appellationsgerichts ist endgültig und unterliegt keiner Anfechtung mehr durch das Oberste Gericht. Sie gibt also Schuldnern, gegen die auf Grund von in Kongresspolen erteilten Vollstreckungsklauseln zwangsvollstreckt wird, die Möglichkeit, sich gegen eine solche Zwangsvollstreckung zu wehren. Von nun an wird also auf Grund solcher Klauseln nur dann zwangsvollstreckt werden können, wenn der Vollstreckungsschuldner seinen Wohnsitz in Kongresspolen hat; alle anderen Vollstreckungstitel müssen die Erfordernisse aufweisen, die den besonderen Teilgebietsvorschriften entsprechen; in unserem Teilgebiet werden also nur solche Wechsel vollstreckbar sein, die der deutschen Z.P.O. entsprechende Vollstreckungsklauseln tragen. Diesen grundsatzlichen Standpunkt des Appellationsgerichts hat auch das Oberste Gericht in einer Entscheidung vom 14. 4. 1923 (O.S.P. Pos. 448) bei der Frage der Vollstreckbarkeit von Urteilen in anderen Teilgebieten bereits geteilt.

Da die neue Zivilprozessordnung, die erst am 1. Januar 1933 in Kraft tritt, keine Vorschrift über die Zwangsvollstreckung enthalt, wird die vorliegende Entscheidung des Posener Appellationsgerichts also auch weiterhin zu beachten sein, solange jedenfalls, bis auch für die Zwangsvollstreckung ein einheitliches Gesetz, das für ganz Polen gilt, geschaffen wird.

Neue Gebühren für gerichtliche Vorladungen.

Eine Verordnung des Justizministers (Dz. U. 42/31, Pos. 383) setzt — auf Grund Art. 573 Strafprozessordnung vom 19. 3. 1928 — folgende, zu den Kosten des Verfahrens laut Art. 566 a gehörende Gebühren für die Zustellung von Vorladungen und anderen Schreiben der Gerichte in Strafsachen fest.

Für die Ladung zur Verhandlung von höchstens 10 Personen sind 5 zl zu zahlen. Falls 11—50 Personen vorgeladen werden, sind 25 zl zu zahlen. Für die Ladung der weiteren, wenn auch nur angefangenen, 50 Personen werden 20 zl berechnet.

Für die Zustellung eines Strafmandats, gegen das kein Anspruch erhoben wurde, sind 60 gr zu zahlen.

In Strafverfahren auf Grund eines privaten Strafantrags wird für die Zustellung jeder einzelnen Vorladung oder anderer gerichtlicher Schreiben eine Gebühr von 60 gr berechnet.

Die Verordnung trat am 5. Mai d. Js. in Kraft.

Amtliche Sammlung polnischer Gesetze.

Wir erfahren, dass in Regierungskreisen das Projekt entstanden ist, eine amtliche Sammlung aller in Polen in Kraft befindlichen Gesetze vorzunehmen. Die darin enthaltenen Vorschriften werden in einheitlichem Wortlaut niedergeschrieben, und zwar unter Berücksichtigung aller bis zum 31. Januar 1931 erfolgten Aenderungen.

Ein diesbezüglicher Gesetzentwurf wird auf die Tagesordnung einer der nachsten Sitzungen des Ministerrats gelangen. Dieser Entwurf wird den Staatsprasidenten zur Herausgabe der Gesetzsammlung berechtigen.

Rechtsfragen des Angestellten

Erlaubte Lohnabzuge.

Zu dem Artikel „Welche Betrage darf der Arbeitgeber dem Angestellten vom Lohn abziehen?" in Nr. 7 unseres Blattes vom 8. April 1931 ist noch nachzutragen, dass der Arbeitgeber einem Angestellten, der seiner Dienstpflicht (siehe Artikel) nicht nachkommen kann, nicht nur die dem Angestellten von einer öffentlichrechtlichen Versicherungsanstalt ausgezahlten Summen vom Gehalt (unter den im Artikel naher erlauterten Bedingungen) abziehen darf, sondern auch die Betrage, die der Angestellte vom Staatsfiskus wahrend der militarischen Uebungen oder für die Erfüllung seiner Pflicht als Geschworener oder Schoffe beim Arbeitsgericht, oder von der Sanitatsbehörde für die Zeit seiner Ausschliessung von der Arbeit erhielt.

Entschädigung bei Lösung eines Arbeitsvertrages.

Ein Geistesarbeiter, der seinen Dienstvertrag mit dem Arbeitgeber infolge einer Aenderung der Vertragsbedingungen löst, hat auf die dreimonatige Abfindung einzig und allein dann Anspruch, wenn durch den Arbeitgeber eine wesentliche Vertragsbedingung nicht eingehalten wurde und diese Nichteinhaltung auf bösen Willen oder Fahrlassigkeit zurückgeht. (Punkt 1 der Entscheidung I C 305/30 des Obersten Gerichts.)

Das Berufsschulwesen in Polen.

Auf dem Gebiete des Schulwesens steht Polen bekanntlich anderen westeuropäischen Landern gegenüber weit zurück. Dies gilt weniger in bezug auf die Verbreitung eines gewissen minimalen Bildungsgrades überhaupt. Bei uns herrschen insbesondere sehr ungesunde Verhaltnisse in bezug auf das Verhaltnis der bestehenden Schultypen zueinander. Wahrend einerseits der Analphabetismus in gewissen Volkskreisen noch stark verbreitet ist, ist andererseits das Ueberangebot an Akademikern zu einem ernsten Problem geworden. Besonders schlecht ist es jedoch bei uns um das Berufsschulwesen bestellt. Nachstehend geben wir einige Zahlen an, die die Lage einigermassen gut charakterisieren.

Nach den Angaben der Statistik entfallt auf 130 Einwohner bei uns ein Schüler der allgemein-bildenden Schulen, in Holland kommt ein solcher Schüler auf 275 und in Frankreich auf 230 Einwohner. Allgemeinbildende Mittelschulen werden von rund 230 000 Schülern und Schülerinnen besucht, wahrend Fach-Mittelschulen von nur 60 000 Schülern und Schülerinnen besucht werden, d. h. also dass sich für praktische Berufe nur ein Viertel soviel Jugendliche vorbereiten, als Schüler das Gymnasium besuchen. Wahrend auf 130 Einwohner ein Volksschüler kommt, so entfallt ein Schüler der Berufsschule auf 380 Einwohner.

Dies ware das Zahlenverhältnis. Schlimmer steht es jedoch um das Qualitatsverhaltnis. Ein polnischer Vertreter der Berufsschulbewegung, Dr. Petyniak-Sanecki, gab auf einer Lehrertagung im April d. Js. in einem Referat eine Schilderung über die geradezu trostlosen Verhaltnisse auf diesem Gebiete. Nach den Angaben des Dr. Sanecki fallen etwa 50 Prozent der Besucher der Fachschulen bereits im ersten Jahre durch. Auf 11 000 Besucher der technischen Schulen kommen bezeichnenderweise 600 Absolventen, also 5 Prozent der Schüler beenden diese Schule mit Erfolg. In diesen technischen Schulen fallen 50 Prozent im ersten Jahre ab, 30 Prozent im Laufe der nachsten Jahre und kaum 20 Prozent beendet die Schule. In anderen Landern wie Deutschland, Oesterreich, Tschechoslowakei, ist das Verhaltnis gerade umgekehrt: 80 Prozent der für das erste Jahr angemeldeten Schüler beendet dort auch die Schule. Bei uns werden die Berufsschulen nicht nur von sehr wenig Jugendlichen, sondern auch von den weniger tüchtigen Schülern besucht. Die besser Befahigten besuchen bei uns die allgemeinbildenden Schulen.

Mit welchem Ergebnis werden nun die allgemeinbildenden Schulen, die ja von der begabteren Jugend bei uns bevorzugt werden, absolviert? Die Zahl der Hochschuldiplome, die jahrlich von allen Universitaten und Hochschulen verliehen werden, betragt 3500. Ein ziemlich hoher Prozentsatz der Studierenden erlangt auslandische Diplome und ein sehr grosser Teil besucht das Studium im Inlande, aber erlangt kein Diplom. 230 000 Besuchern der allgemeinbildenden Schulen stehen 23 000 erteilte Diplome gegenüber.

An Berufsschulen haben wir in Polen folgende Typen: Es gibt etwa 50 technische Grundschulen mit 10 000 Schülern, 140 Handelsschulen mit 19 000 Schülern, 100 Handwerksschulen mit 13 000 Schülern, 12 landwirtschaftliche Schulen mit 1500 Schülern, 127 Berufsschulen für Frauen mit 15 000 Schülerinnen. Nach den Angaben aus dem Schuljahr 1928/29 war die Verteilung der Schüler der Berufsschulen folgende: Die Gesamtzahl der Schüler betrug 56 300, davon besuchten 32 600 Schüler Gewerbe- und Bergwerksschulen, 20 800 Handelsschulen, landwirtschaftliche und Gartenbauschulen wurden von kaum 2000 Schülern besucht.

Den Charakter von Berufsschulen im weiteren Sinne haben schliesslich noch die Lehrerseminare. Im Jahre 1928/29 gab es 237 Lehrerseminare mit fast 40 000 Schülern und Schülerinnen. Zu den oben erwahnten Berufsschulen sind nicht die Fortbildungsfachschulen gerechnet, die von etwa 100 000 Schülern besucht werden.

Aus der obigen Darstellung lasst sich ersehen, dass das Berufsschulwesen bei uns in Polen noch sehr schlecht entwickelt ist, wahrend es in anderen Landern und insbesondere in Deutschland auf einer ansehnlichen Hohe steht. Hieraus ist zu schliessen, dass auch bei uns sich die Fachschulen in der nachsten Zeit besser entwickeln und ausbauen werden. Dies ware für uns Deutsche in Polen von besonderer Wichtigkeit, weil damit die Möglichkeit bestände, unserer deutschen Jugend eine bessere Vorbildung für praktische Berufe zu gewahrleisten.

Verbandsnachrichten.

Aus den Ortsgruppen.

Kischkowo. Am 15. Mai feierte unser Obmann, Herr Kaufmann Prenzlow, mit seiner Gattin das Fest der silbernen Hochzeit. Herr Prenzlow ist hier in Kischkowo geboren und hat, nachdem er an anderen Orten zwei Geschafte innehatte, nach dem Weltkriege von seinen Eltern das jetzige Geschaft kauflich erworben und dasselbe mit Hilfe seiner außerst tüchtigen Gattin zu einem Warenhaus und einer guten Existenz ausgebaut. Eine Deputation, bestehend aus dem stellvertertenden Obmann und dem Schriftführer, überreichten mit einem Glück- und Segenswunsch ein Geschenk der Ortsgruppe. Die Ortsgruppe wünscht dem Jubelpaar Gottes Segen und bittet um Verleihung der Gesundheit, daß es noch das goldene Jubilaum feiern kann.

Am Sonntag, dem 7. Juni, nachmittags 4 Uhr halt die Ortsgruppe Kischkowo des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V., Posen, im Lokale des Mitgliedes P. Stroech ihre Monatssitzung ab, zu welcher die Mitglieder gebeten werden, vollzahlig zu erscheinen. Die Tagesordnung wird in der Sitzung bekanntgegeben.

Kobylin. Laut Beschluß des Vorstandes fand die vertagte Monatsversammlung am 13. Mai im Lokale der Frau P. Teubner statt. Es hatte zu dieser Herr J. Koenigk-Ostrowo vom Hauptvorstande sein Erscheinen freundlichst zugesagt. Herr Starke eröffnete um ½9 Uhr die Sitzung, begrüßte die erschienenen Mitglieder und Gaste.

Es wurde zunachst der in der Beiratssitzung erstattete Geschaftsbericht vorgelesen und die einzelnen Positionen erörtert.

Darauf erteilte der Obmann Herrn Koenigk das Wort zu einem Vortrage über die „Berufshilfe". Der Redner streifte zuerst noch einmal kurz den Bericht über die Beiratssitzung, um dann zu dem eigentlichen Thema überzugehen. Er erlauterte uns die Wichtigkeit der Berufshilfe, die ein Gedanke des Verbandes war, und mit Unterstützung der anderen deutschen Verbande in die Tat umgesetzt wurde. Die Angestelltennot ist eine brennende Frage, deren Lösung nicht leicht sein wird, aber trotzdem in Angriff genommen werden muß, wenn nicht noch ein größeres Elend

heraufbeschworen werden soll. Es wurde den Meistern ans Herz gelegt, nicht mehr Lehrlinge zu beschäftigen, als unbedingt nötig sei, denn gerade durch die im wahrsten Sinne des Wortes seit einiger Zeit allerorts geübte „Lehrlingszüchterei" ist der Arbeitslosigkeit der Gesellen großer Vorschub geleistet worden.

Daß das Thema sehr aktuell war, bewies die darauf folgende, sehr rege Aussprache.

Der Obmann dankte Herrn Koenigk für seine Mühe und auch hier sei ihm nochmals der Dank der Ortsgruppe ausgesprochen.

Berichtigung.

In dem Bericht über die Verbandstagung, den wir in der vorigen Nummer brachten, ist ein Fehler unterlaufen, den wir hiermit richtigstellen. Der von der Mitgliederversammlung am 30. April gewählte Verbandsvorstand besteht aus folgenden Herren:

Dr. Johannes Scholz, Verlagsdirektor, Posen, 1. Vorsitzender,

Herrmann Foerster, Diplomoptiker, Posen, stellvertretender Vorsitzender.

Joachim Koenigk, Kaufmann, Ostrowo,
Bruno Schulz, Kaufmann, Wollstein,
Guido Baehr, Kaufmann, Posen.

Verantwortlicher Schriftleiter: Erich Loewenthal, Poznań, ul. Skośna 8. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. Druck: Concordia Sp. Akc., Poznań.

ARBEITSMARKT

Stellengesuche.

Tischlergeselle,
23 J., militarfrei, sofort. 11/11

Modelltischler,
21 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., sofort. 11/10

Bau- u. Mobeltischlergeselle
21 J., dt.-poln., sofort. 11/9

Bau- u. Mobeltischlergeselle,
22 J., m. Fournierarb. vertr., sofort. 11/8

Bau- u. Mobeltischlergeselle,
21 J., m. Fournierarb. vertr., sofort 11/7

Bau- u. Mobeltischlergeselle,
22 J., sofort. 11/6

Bau- u. Mobeltischlergeselle,
19 J., militarfrei, sofort. 11/6

Bau- u. Mobeltischlergeselle,
21 J., vertr. m. Fournierarb., sofort. 11/4

Mobeltischlergeselle,
57 J. Zeichner, sofort. 11/3

Stellmachergeselle,
25 J., dt.-poln., sofort, vertr. mit Modelltischlerarb. 12/3

Böttchergeselle,
34 J., verh., 3 Kinder, sofort. 14/1

Schmiedegeselle,
23 J., gedient, dt.-poln. i. W. u. Schr., sofort 21/6

Maschinenführer,
20 J. sofort. 21/4

Schmiedegeselle,
27 J., poln. mdl., sof. 21/3

Schlossergeselle,
23 J., sofort, auch jede andere Arbeit 22/6

Schlossergeselle, Schweißer,
22 J., poln. mdl., sof. 22/6

Schlossergeselle,
26 J., Stellung auch als Bürogehilfe oder anderer Art, Ausbild. Eisenbahnhauptwerkstätte, dt.-poln. perfekt, sof. 22/5

Schlossergeselle,
25 J., sofort. 22/4

Schlosser, Monteur,
32 J., als Gutshandwerker, m. Maschinenreparaturen vertr., sofort. 22/3

Maschinenführer, Heizer,
33 J., poln. mdl., Arbeit jeder Art, sofort. 23/7

Maschinenführer,
28 J., dt.-poln., vertraut mit Tischlerei- u. Bohrmaschinen, 11 J. in einer Stellung, sofort. 23/6

Maschinenschlosser,
21 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., sofort. 23/3

Mechanikergehilfe,
21 J., dt.-poln., sofort 24/1

Monteur,
28 J., dt.-poln., vertraut mit Heizungs- u. Wasserleitungsanlagen, sofort. 25/2

Kupferschmied,
21 J., dt.-poln., vertraut mit Installationsarb., sof. 26/2

Uhrmachergeselle,
20 J., dt.-poln., sof. z. Fortbildung. 33/2

Maschineningenieur,
24 J., dt.-poln.-französ. i. W. u. Schr., sofort. 40/2

Techniker, Werkmeister,
26 J., dt.-poln. perfekt, sof. 40/3

Sattler, Tapezierer,
20 J., sofort. 46/2

Sattler, Tapezierer,
sofort, dt.-poln. 46/1

Schuhmachergeselle,
19 J., sofort 51/1

Bäckergeselle,
24 J., dt.-poln., sofort. 61/2

Bäckergeselle,
20 J., sofort 61/1

Walzenführer, Leiter e. Kleinmühle,
22 J., sofort. 64/2

Müllergeselle,
25 J., dt.-poln., sofort. 64/1

Bürogehilfe,
19 J., sofort. 81/9

Kontoristin,
25 J., vertr. m. Buchhaltung, Stenographie, Schreibmasch., sofort. 81/8

Büroanfangerin,
16 J., dt.-poln., sof. 81/7

Bürogehilfe,
23 J., sofort. 81/9

Kontoristin, Kassiererin,
19 J., dt.-poln. i. W. u. Schr. 81/8

Kontoristin,
18 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., zum 1. 6. 1931. 81/6

Buchhalterin, Kassiererin,
40 J., Tätigkeit b. Behörden und Handelsunternehmen, sofort. 81/5

Büroanfangerin,
20 J., dt.-poln., gute Schulbildung, Handelsschule, sof. 81/4

Büroangestellte,
dt.-poln. sofort. 81/3

Burogehilfin,
19 J., dt.-poln. mdl., vertr. m. Buchführung. 81/1

Kaufmann,
24 J., m. 1-jähr. Praxis im Anwaltsbüro, vertr. mit Korrespondenz, Buchführung, dt.-poln. i. W. u. Schr. 82/5

Stenotypistin,
mit langjähriger Praxis, sof. 82/4

Stenotypistin,
perfekt, m. langjähriger Prax., sofort. 82/2

Hilfsbuchhalter,
30 J., dt.-poln.-russ. i. Wort u. Schr., sofort. 83/11

Kaufmann
der Getreide-, Sämereien- oder Düngemittelbranche,
25 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., sofort 83/10

Kaufmann d. Getreidebranche,
26 J., dt.-poln., 8 J. in einer Firma, sofort. 83/9

Leitende Kraft,
bish. 25 J. in einer Firma, sucht Vertrauensstellung als Hausdame od. dgl. 83/8

Bilanzbuchhalter
m. 34 jähr. Praxis, sof. 83/7

Bilanzbuchhalter,
29 J., sofort. 83/4

Bankbeamter,
34 J., dt. poln. perf. sof. 84/2

Bankbeamter,
dt.-poln. i. W. u. Schr., sofort. 84/1

Verkauferin,
Anfangerin, oder Botin, 20 J., poln. mdl. sofort. 85/2

Verkauferin,
Anfangerin, oder Botin, 21 J., poln. mdl., sofort. 85/1

Handlungsgehilfe
der Lebensmittel- und Kolonialwarenbranche, dt.-poln., 21 J., sofort. 87/14

Verkauferin
od. Buroanfangerin, 17 J., sofort. 87/12

Kaufmannsgehilfe,
dt.-poln., 18 J., sofort. 87/11

Getreidekaufmann,
23 J., dt.-poln., sofort. 87/10

Handlungsgehilfe,
19 J., dt.-poln., Kolonialwarenbranche, sofort. 87/9

Kaufmannsgehilfe,
23 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., Manufakturwarenbranche. 87/8

Kaufmannsgehilfe
der Eisen, Kolonialwarenbranche, Ausschank, 21 J., sofort. 87/6

Reisender Kassierer,
38 J., dt.-poln., sofort. 88/2

Speditionskutscher,
24 J. bei einer Firma, sucht Stellung als Wächter, Kutscher oder dgl. 89/1

Forster,
45 J., deutsch-poln.-franz., zum 1. 7. 31 91/2

Molkereigehilfe
20 J., sofort. 93/1

Brennereiverwalter
45 J., dt.-poln. i. W. u. Schr. zum 1. 7. 31. 94/1

Gutssekretarin,
dt.-poln. i. W. u. Schr., gute Schulbildung, 25 J., kath., sofort. 94/4

Rechnungsführer,
23 J., dt.-poln., sofort. 96/3

Gutssekretarin,
30 J., evgl., langere Praxis in Handelsunternehmen 96/2

C. 2771591